

# Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 30.07.2025

Die Gemeinde Rechtmehring erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBI. S. 215) folgende Satzung:

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Rechtmehring. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## § 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zur Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht oder nicht aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungen ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jeden Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

#### § 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach §2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

### § 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

### § 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Rechtmehring, den 31.07.2025

Irmgard Daumoser

Zweite Bürgermeisterin

### Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Rechtmehring Stand 30. Juli 2025

Verkehrsquelle Zahl der Stellplätze Nr. hiervon

			für Besu-
4			cher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung; bei Wohnungen mit einer NUF <sup>1)</sup> bis 35 m <sup>2</sup> : 1 Stellplatz	_
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohn- heime	1 Stellplatz je 20 Betten, min- destens 2 Stellplätze	-
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Lang- zeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tages- pflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschafts- unterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsge- setz	1 Stellplatz je 30 Betten, min- destens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allge- mein	1 Stellplatz je 40 m² NUF¹)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherver- kehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Be- ratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m² NUF¹), mindestens 3 Stellplätze	75.
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufs- fläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je La- den	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (ein- schließlich Einkaufszentren, großflä- chigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufs- fläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtli- cher Bedeutung (z.B. Theater, Kon- zerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportflä- che	_

5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Be-	1 Stellplatz je 300 m²Sportflä-	_
5.2	sucherplätzen	che, zusätzlich 1 Stellplatz je 15	-
2	Sucherplatzen	Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher-	1 Stellplatz je 50 m² Hallenflä-	_
5.5	plätze	chen	_
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher-	1 Stellplatz je 50 m² Hallenflä-	_
5.4	plätzen	che, zusätzlich 1 Stellplatz je 15	_
	ptatzen	Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m² Grund-	
3.3	Treibader dild Freiturtbader	stücksfläche	_
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderabla-	_
3.7	Hatterbauer filit besucherptatzen	1 -	-
		gen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.8	Tannianiätta Causahanlagan a ä		-
5.0	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä.	2 Stellplätze je Spielfeld	-
F 0	ohne Besucherplätze	0.04-11-174 :- 0.:-16-1-1	,
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit	2 Stellplätze je Spielfeld, zu-	_
	Besucherplätzen	sätzlich 1 Stellplatz je 15 Besu-	
F 40	NA:-:	cherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	= ,
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche	<u> </u>
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		,
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-	1 Stellplatz je 20 m² NUF¹), min-	90
	Salons, sonst. Vergnügungsstätten	destens 3 Stellplätze	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und an-	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Res-	75
	dere Beherbergungsbetriebe	taurationsbetrieb Zuschlag	
		nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher	1 Stellplatz je 4 Betten	60
2	Bedeutung		
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Be-	1 Stellplatz je 6 Betten	60
	deutung		
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten	1 Stellplatz je 4 Betten	25
	für langfristig Kranke		
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NUF¹), min-	75
		destens 3 Stellplätze	
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugend-		
	förderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfach-	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich	10
	schulen	1 Stellplatz je 10 Schüler über	
*		18 Jahre	
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	_
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12	1 Stellplatz je 30 Kinder, min-	_
	Kinder	destens 2 Stellplätze	
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	

8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucher- plätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	_
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte	_
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	_
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zu- schlag nach Nr. 3.1 (ohne Besu- cheranteil)	_
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage <sup>2)</sup>	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	_
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m² Grund- stücksfläche, jedoch mindes- tens 10 Stellplätze	_

<sup>1)</sup> NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.